

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Osthofen für das Jahr 2025

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 27.11.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2025 werden festgesetzt:

	gegenüber bisher €	verändert um €	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Ergebnishaushalt			
1.1. der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.463.576	-1.939.690	12.523.886
1.2. der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.188.599	-319.100	14.869.499
1.3. das außerordentliche Ergebnis auf	180.000,00	0,00	180.000
1.4. der Jahresüberschuss / -fehlbetrag auf	545.023	-1.620.590	-2.165.613
2. im Finanzhaushalt			
2.1. der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-117.400	-1.737.990	-1.620.590
2.2. der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	180.000	0	180.000
2.3. die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.014.055	0	3.014.055
2.4. die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.404.400	-130.500	5.273.900
2.5. der Saldo der Ein- und Ausz aus Investitionstätigkeit auf	-2.390.345	-130.500	-2.259.845
2.6. der Saldo der Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit auf	2.327.745	+1.490.090	3.817.835

§ 2
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es werden festgesetzt:

	von bisher €	auf nunmehr €
zinslose Kredite auf	0	0
verzinsten Kredite auf	2.390.000	2.259.000
zusammen auf	2.390.000	2.259.000
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0
zusammen auf	0	0

§ 3
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Die Festsetzungen des § 3 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 4
Steuersätze (Hebesätze)

Die Festsetzungen des § 4 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 5
Gebühren und Beiträge

Die Festsetzungen des § 5 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 6
Wertgrenze für Investitionen

Die Festsetzungen des § 6 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 7
Altersteilzeit

Die Festsetzungen des § 7 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 (letzter geprüfter Jahresabschluss) beträgt **27.863.183,54 €**.

§ 9 Weitere Vorschriften über die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben

Die Festsetzungen des § 9 der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Osthofen, den 12.12.2025

Goller
Stadtbürgermeister

Offenlage des 1. Nachtragshaushaltsplanes

Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Osthofen für das Haushaltsjahr 2025 liegt in der Zeit von Montag, den 23.12.2025, bis einschließlich Mittwoch, den 08.01.2026, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 17 der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Wormser Straße 23 in 67593 Westhofen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6 GemO in dem dort bezeichneten Umfang ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Verbandsgemeinde Wonnegau
Osthofen, den 12.12.2025
Wagner
Bürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar)